

„Richtlinien über die Bildung und Aufgaben von Baubeiräten für Bauvorhaben, die aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden

1. Bestellung des Baubeirates

1.1. Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von € 1.500.000,-- (exkl. Umsatzsteuer) überschreiten werden, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat zu bestellen.

1.2. Die Bildung des Baubeirates obliegt dem Bauherrn.

2. Mitglieder des Baubeirates

2.1. Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:

- der Bürgermeister bzw. der Obmann der Schulgemeinde als Vorsitzender,
- vier weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat bzw. Schulausschuss entsendet werden und
- das vom Bauherrn bestellte Bauaufsichtsorgan.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

2.2. Dem Baubeirat gehören mit beratender Stimme an:

- der Schulleiter,
- der Projektverfasser,

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

3. Aufgabe des Baubeirates:

3.1. Der Baubeirat berät den Bauherrn in Form von Empfehlungen.

4. Beratungsgegenstände des Baubeirates

4.1. Der Baubeirat behandelt je nach Art des Bauvorhabens insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Ziele der Bauführung unter Berücksichtigung übergeordneter und konkurrierender Planungen unter Definition des Leistungszieles des Projektes mit angeschlossenen Motivenbericht,

- *die Eignung der für die Bauführung in Aussicht genommenen Grundstücke,*
- *das Raum- und Funktionsprogramm,*
- *das Ausstattungsprogramm inklusive Bau- und Produktbeschreibung sowie einer Geräteliste,*
- *den Kostenrahmen auf Grund der festgelegten Planungsgrundlagen basierend auf einer Machbarkeits- und Funktionsstudie im Rahmen der Zielplanung,*
- *Abschätzung der Folgekosten durch den Bauträger,*
- *den Bauzeit- und Finanzierungsplan unter Angabe der wesentlichen Entscheidungstermine wie z.B. Freigaben,*
- *den Vorentwurf und die Kostenschätzung und*
- *Angelegenheiten von besonderer Problematik oder Wichtigkeit, insbesondere die Beratung des Auftraggebers bei Entscheidungen in Vergabeverfahren, soweit diese dem Baubeirat vorgelegt werden.*

4.2. Der Baubeirat hat dabei alternative Problemlösungen, die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

5. Geschäftsführung des Baubeirates

5.1. Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

5.2. Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

- *die Feststellung der Beschlussfähigkeit,*
- *die Genehmigung der Tagesordnung,*
- *die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung*
- *den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und*
- *den Finanzierungsbericht.*

5.3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

5.4. Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.

5.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

5.6. Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Minderheitsberichte sind zulässig.

5.7. In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.

5.8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

6. Endigung eines Baubeirates

6.1. Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht.

6.2. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.

6.3. Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:

- die genehmigten Gesamtkosten,*
- die endabgerechneten Gesamtkosten,*
- die Finanzierungskosten,*
- die Laufzeit der Finanzierung und*
- die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.“*